



MASLATON · Rechtsanwalts­ge­sell­schaf­t mbH · Hol­bein­stra­ße 24 · 04229 Leipzig

Per E-Mail: tb@buergers-trading.de
Energiepark Blankenheim GmbH & Co. KG
Römerstraße 6
53945 Blankenheim

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
Br/Schl 277/14

Ihr Zeichen

Datum
24. April 2014

Energiepark Blankenheim GmbH & Co. KG wg. Verfassungsbeschwerde gegen das EEG 2014

Sehr geehrter Herr Bürgers,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Rechtssache hatte Herr Bürgers die Maslaton Rechtsanwalts­ge­sell­schaf­t mbH angesprochen, um im Hinblick auf die von seiner Firma betriebenen Biogasanlage eine verfassungsrechtliche Einschätzung zum Einklang der derzeitig von der Bundesregierung forcierten Novellierung des EEG 2014 mit dem Grundgesetz zu erhalten.

Die derzeitige vorgesehene Regelung zur Begrenzung der Vergütungsfähigkeit des Stromes aus Biogasanlagen für Bestandsanlagen in § 97 Abs. 1 EEG 2014 lautet wörtlich:

„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils an-

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Elisabethstraße 34
80796 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Krieler Straße 7
50935 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton
Recht der Erneuerbaren Energien
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Öffentliches Baurecht
Planfeststellungsrecht
Kommunalrecht
Emissionshandel
Energierrecht
Luftverkehrsrecht (MEP; IR; HPA; JAR)
Einzelsprachprüfer § 125a LuftPersV
(LBA: D-LT-0105)

Dr. Dana Kupke
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Abgabenrecht
Vergaberecht

Antje Böhlmann-Balan
Grundstücks- und Mietrecht
Vertragsrecht/Gesellschaftsrecht
Fachwältin für Familienrecht

Ulrich Hauk
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Froberg
Steuer- und Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht

Dr. Manuela Herms
Energierrecht

Christian Falke
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Planungsrecht
Beamtenrecht

Dr. Christoph Richter
Energierrecht

Dr. Peter Sittig
Verwaltungsrecht

Helga Jakobi
Verwaltungsrecht

Florian Brahm
Energierrecht
Gesellschaftsrecht

Helena Lajer
Rechtsanwältin
Русскоговорящая/Russischsprachig

München

Prof. Dr. Martin Maslaton
Zweigstelle

Köln

Dr. Caroline Vedder

www.maslaton.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
Bankleitzahl: 860 700 00
Konto: 01 04 74 50 0

IBAN: DE45 8607 0000 0010 4745 00
BIC: DEUTDE8LXXX

Amtsgericht Leipzig HRB 18471
Geschäftsführer: Prof. Dr. Martin Maslaton
USt-IdNr.: DE 221596737

zuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.“

- Vgl. BR-Drs. 157/14, S. 86 -

Einfacher formuliert bedeutet dies, dass für Biogasanlagen im Anwendungsbereich des EEG 2009 und des EEG 2004 die Vergütung begrenzt wird auf die jemals erreichte Höchstbemessungsleistung. Darüber hinausgehende Strommengen werden lediglich nach dem Marktwert vergütet. Für Anlagen im EEG 2012 wird widerleglich vermutet, dass die installierte Leistung abzüglich 10 % der Höchstbemessungsleistung entspricht.

Diese Regelung könnte unter mehreren Aspekten verfassungsrechtlich angreifbar sein. Zunächst könnte eine solche Regelung gegen das Rückwirkungsverbot aus Art. 20 GG verstoßen, da als Anknüpfungspunkt für die Vergütungsfähigkeit des Stromes aus der bereits in Betrieb genommenen Anlage nachträglich auf einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt wird. Hierdurch wird eine rechtliche Position des Anlagenbetreibers, nämlich den gesamten Strom aus der Anlage vergütet zu bekommen, existenzvernichtend entwertet, sollte diese Regelung ins spätere Gesetz übernommen werden. Daneben kann auch die fehlende Integration einer Übergangsregelung verfassungsrechtlich angegriffen werden, da ggf. Investitionen in entsprechende Anlagen im Jahr 2012 und 2013 getätigt wurden, die sich aber erst jetzt, d.h. im Jahr 2014 oder aber 2015 auswirken können. Da gerade keine Übergangsbestimmung vorgesehen ist, kann das Gesetz als unverhältnismäßig qualifiziert werden. Dies beruht jedoch auf einer Ersteinschätzung, die einer vertiefenden rechtlichen Prüfung insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bedarf.

Herr Bürgers trat nunmehr angesichts dieser hoch kritischen und existenzvernichtenden Regelung an uns heran. Wir können insoweit ein zweigleisiges Vorgehen empfehlen, welches auch die Kosten eines entsprechenden Verfahrens für jeden Einzelnen verringern könnte. Im Grundsatz müsste zunächst ein einstweilige Anordnung im Sinne des § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (kurz: BVerfGG) angestrebt werden, die unmittelbar vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht werden kann. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine vorläufige Prüfung, der jedoch zumindest Indizwirkung für ein nachfolgendes Hauptsacheverfahren innewohnt. Hierzu muss jedoch die Verkündung des Gesetzes zumindest aber die 3. Lesung im Bundestag abgewartet werden.

Daneben würde Klage gegen den Netzbetreiber erhoben mit dem Feststellungsantrag, dass die bisher zwingende Vergütung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 27 ff EEG auch für den die Höchstbemessungsleistung hinausgehenden Stromanteil zu entrichten ist. Ferner wird die direkte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 GG beantragt, um auch die Hauptsache möglichst zügig anzugehen. Hierbei ist der zur Entscheidung berufene Richter jedoch nicht gezwungen, den Sachverhalt unmittelbar dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, sofern er selbst zur Überzeugung gerät, dass das Gesetz im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Unter Umständen muss damit gerechnet werden, den gesamten Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof durch zu klagen.

Vor diesem Hintergrund können wir zunächst anbieten, für ein Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Anordnung die erste umfassende Recherche, die Anträge zum Bundesverfassungsgericht und die entsprechende Begründung zu einem pauschalen Betrag von 10.000,00 EUR zzgl. MwSt. Im Übrigen würde eine aufwandsabhängige Vergütung seitens der Kanzlei beansprucht. Diese Begründung könnte zumindest vergleichbar dann im Klageverfahren gegen den Netzbetreiber wieder verwendet werden. In der Regel erhebt das Bundesverfassungsgericht keine Gebühren, sodass die weiteren Prozesskosten überschaubar bleiben.

Vor diesem Hintergrund können wir Ihnen anbieten, dass wir in Vertretung einer Mehrzahl von Biogasanlagenbetreiber, die durch die oben dargestellte Neuregelung betroffen sind, die aufgezeigte Verfahren zur Wahrung Ihrer Interessen durchführen. Insoweit würden wir Sie bitten, einerseits das Schreiben an Interessierte weiter zu leiten und andererseits sich an unsere Kanzlei zu wenden,

wenn Sie sich an dem umrissenen Verfahren beteiligen wollen. Insoweit würde wir eine entsprechende Quote ermitteln, die dann jedem einzelnen in Rechnung gestellt würde. Als Ansprechpartner wenden Sie sich bitte entweder telefonisch oder via E-Mail an Rechtsanwalt Florian Brahms (brahms@maslaton.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt

Florian Brahms
Rechtsanwalt